

Allg. Deutscher Buchh.-Gehilfen-Verband.
[34689]

19. (außerordentliche) Hauptversammlung
am 17. Juli 1887.

In Rücksicht auf die vorzunehmenden Ergänzungswahlen für den Vorstand, sowie die Wahl zweier Revisoren für die Jahre 1888 und 1889, ferner in Erwägung, daß sich mehrere Satzungsänderungen, teils durch die erforderliche Erhöhung der Beiträge zur Kranken- und Sterbekasse, teils für die zu gründende Alters-Unterstützungskasse, notwendig machen, beruft der unterzeichnete Vorstand hierdurch eine außerordentliche Hauptversammlung.

Tagesordnung.

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Bericht des verpflichteten Revisors.
3. Bericht des Rechnungsausschusses ev. Decharge-Erteilung an den Vorstand.
4. Neuwahl zweier Vorstandsmitglieder an Stelle der scheidungsgemäß ausscheidenden Herren D. Gottwald und H. Weise. (Beide Herren sind wieder wählbar.)
5. Wahl zweier Rechnungs-Revisoren für die Jahre 1888 und 1889.
6. Hinter den Spezialtagungen für die Wittwen- und Waisenkasse ist einzuschalten:

Spezialtagungen
der
Alters-Unterstützungskasse
des
Allg. Dtschn. Buchh.-Geh.-Verbandes.
Einziger §.

Die Alters-Unterstützungskasse ist eine Anstalt des Allgem. Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes und steht unter Verwaltung desselben.

Der Zweck der Kasse ist, den Invaliden des Verbandes eine Unterstützung für ihre alten Tage nach Maßgabe der später zu beratenden Satzungen zu gewähren.

Die Kasse ist am 17. Juli 1887 gegründet und es werden zunächst bis zum 31. Dezember 1892 Beiträge gesammelt, welche aus den in § 18 der Allgemeinen Satzungen erwähnten Mitgliederbeiträgen, den Zinsen und den der Kasse zu teil werdenden Schenkungen u. bestehen.

In der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1892 werden die Satzungen der Kasse beraten und am 1. Januar 1893 beginnt dieselbe ihre Thätigkeit in bezug auf Auszahlung von Unterstützungen.

(Antrag des Vorstandes.)

7. In § 2 der Allgemeinen Satzungen hinzuzufügen: 3. die Alters-Unterstützungskasse. (Vergl. Spezialtagungen. (Jetziger Punkt 3 wird Punkt 4.)

(Antrag des Vorstandes.)

8. Änderung des § 7. der Allgem. Satzungen wie folgt:

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von 20 M pränumerando an die Kasse des Verbandes in dreimonatlichen Raten zu zahlen. Von den Beiträgen fließen pro Mitglied 13 M in die Kranken- und Sterbekasse, 5 M in die Wittwen- und Waisenkasse, 1 M in die Altersunterstützungskasse und 1 M in die Verbandskasse zur Deckung der Allgem. Spesen. (Vergl. § 18.)

Diejenigen Mitglieder, welche bei Erreichung des 50. Lebensjahres unverheiratet geblieben oder Witwer ohne Kinder sind, zahlen vom 1. Januar nach Erreichung des 50. Lebensjahres an nur 15 M Beiträge, und zwar 13 M für die Kranken- und Sterbekasse, 1 M für die Alters-Unterstützungskasse und 1 M für die Verbandskasse. Den gleichen

Betrag zahlen diejenigen Mitglieder, welche sich während der Dauer ihrer Mitgliedschaft verheiratet haben und in der Wittwen- und Waisenkasse, infolge nicht genügenden Gesundheitsattestes, keine Aufnahme fanden. Alle drei Kategorien haben keinerlei Ansprüche an die Kranken- und Waisenkasse. (Vgl. § 3. der Spezialtagungen für die Wittwen- und Waisenkasse.)

Die weiteren Bestimmungen von „Au Eintrittsgeld . . .“ bis „31. Dezember“ bleiben unverändert.

(Antrag des Vorstandes.)

9. Zum Zweck der Ansammlung eines Fonds zu Gunsten der erwerbsunfähigen Verbandsmitglieder wird ein Beitrag von 2 M pro anno und Kopf gesteuert. Einziehung in vierteljährlichen Raten à 50 s mit den Verbandsbeiträgen.

(Antrag der Herren Graf und Genossen in Innsbruck.)

10. In § 10. 6. Der Allgem. Satzungen hinter Vertrauensmann einzuschalten: „oder dessen Stellvertreter“.

(Antrag des Kreises Baden.)

11. § 11 3. Wegfall von „sowie“ vor Wittwen- und Waisenkasse, hinzuzufügen: „sowie der Alters-Unterstützungskasse“.

(Antrag des Vorstandes.)

12. In § 14. Absatz 4. der Allgem. Satzungen hinter „auszuschließen“ einzufügen:

Ein solches ausgeschlossenes Mitglied kann sich erst 5 Jahre nach verbüßter Strafe wieder zur Aufnahme in den Verband melden und hat in diesem Falle Verhaltenszeugnisse seiner sämtlichen Prinzipale, bei denen er in dieser Zeit beschäftigt war, beizubringen.

Über die Wiederaufnahme beschließt zunächst der Vorstand. Wird im Vorstand keine Einstimmigkeit erzielt, so hat derselbe den Fall den Vertrauensmännern zu unterbreiten. Die absolute Majorität der Vorstandsmitglieder und der Vertrauensmänner gewährt die Wiederaufnahme in den Verband. Die Vertrauensmänner haben 14 Tage nach erfolgter Aufforderung seitens des Vorstandes ihr Votum abzugeben und zwar mit »Ja« oder »Nein«; später eingehende Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(Antrag des Vorstandes.)

13. In § 18. der Allgem. Satzungen einzuschalten:

4) Aus dem Fonds der Alters-Unterstützungskasse und zu 4) aus den § 7. erwähnten Beiträgen, Zinsen und Schenkungen u. für die Alters-Unterstützungskasse.

(Antrag des Vorstandes.)

14. § 21. der Allgem. Satzungen soll beginnen:

»Anträge auf Änderungen der Satzungen und Zusätze zu denselben können nur vom Vorstände, den Kreisen, oder mindestens 10 Mitgliedern eingebracht werden, einzelnen Mitgliedern steht dies Recht nicht zu. Über derartige Anträge u. s. w.«

(Antrag des Kreises Baden.)

15. Dem § 3. der Spezialtagungen der Kranken- und Sterbekasse einzufügen:

Mitglieder, welche die scheidungsgemäße Anzeige vom Beginn der Krankheit verspätet und nicht wenigstens innerhalb 10 Tage nach dem Beginn der Krankheit erfolgen lassen, haben, wenn sie nicht infolge ihrer Krankheit daran verhindert waren, für jeden Tag verspäteter Anmeldung im Falle der Arbeitsfähigkeit eine Strafe von 50 s, im Falle der

Arbeitsunfähigkeit eine Strafe von 1 M pro Tag an die Krankenkasse zu zahlen. (Antrag des Vorstandes.)

16. In § 6 der Spezialtagungen der Kranken- und Sterbekasse ist der Beitrag von 12 M in 13 M zu ändern.

(Antrag des Vorstandes.)

17. § 7 der Spezialtagungen der Kranken- und Sterbekasse Absatz 1 anzufügen:

Werden Ansprüche auf Kranken- oder Sterbegeld nicht nach Ablauf von 6 Wochen nach beendigter Krankheit bez. nach dem Tode des Mitglieds erhoben, so erlöschen alle Ansprüche an die Kasse.

(Antrag des Vorstandes.)

18. Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt der neu gegründeten Alters-Unterstützungskasse ein Kapital von 5000 M aus dem Vermögen der Kranken- und Sterbekasse zu überweisen.

(Antrag des Vorstandes.)

19. Die außerordentliche Hauptversammlung wolle beschließen:

„Die entbehrlichen Fremdwörter in den Druckfachen und Bekanntmachungen des Verbandes durch entsprechende deutsche Benennungen zu ersetzen.“

(Antrag des Kreises Sachsen.)

Übergangsbestimmung.

20. Die außerordentliche Hauptversammlung genehmigt vorweg alle durch das Gesetz bedingte Änderungen sowohl der Allgemeinen Satzungen, als der Spezialtagungen der Kranken- und Sterbekasse, der Wittwen- und Waisenkasse und der Alters-Unterstützungskasse.

(Antrag des Vorstandes.)

Die Motive zu sämtlichen Anträgen werden den Mitgliedern rechtzeitig zugehen.

Leipzig, den 24. Mai 1887.

Der Vorstand:

- Eduard Baldamus, Otto Berthold, Vorsitzende.
Alexander Krause, Otto Koller, Schriftführer.
Dskar Gottwald, Heinrich Weise, Deputierte.

[34690]

Die
Buch- und Kunstdruckerei
von
Knorr & Hirth
München

empfehlte sich den Herren Verlegern zur saubersten Herstellung und stilvoller Ausstattung von **Werken und Drucksachen aller Art und in allen Sprachen, mit Original- u. imitierten Ornamenten im Geiste der Antike, der Gothik, der Renaissance, des Barok-, Rokoko- und Zopfstils, sowie in modernen Compositionen in den geschmackvollsten Arrangements und zu billigsten Preisen.**

Zur Ausschmückung der uns zum Druck übergebenen Werke stellt ein **reicher Schatz von Clichés, darunter sämtliche aus G. Hirth's Verlag** (nahezu 20,000) **unentgeltlich** zur Verfügung, wodurch wir in der Lage sind, unsere Druckarbeiten zu ornamentieren, wie kaum eine andere Druckerei der Welt.